

218: Beweisantrag

BGHSt 40, 3: Der Nebenkläger beantragt „A.Y., Bruckdorf/Celle und C.B., Bruckdorf/Celle, als Zeugen zu vernehmen zum Beweis dafür, dass die Familie G. mindestens 10 000 DM von I.D. verlangt hat, sonst würde jemand aus der Familie D. umgebracht, und in der Person des M.G. auch erhalten hat.“

BGH: Mangel in der Darlegung der Konnexität: Warum kann gerade das bestimmte Beweismittel Aufschluss über die behauptete Beweistatsache geben?

Im Fall wäre darzulegen gewesen, dass die genannten Zeugen bei dem Verlangen der Familie gegenüber I.D. oder bei der später erfolgten Zahlung anwesend waren.

Darüber hinaus sind die Zeugen nicht ausreichend bestimmt bezeichnet.

BGHSt 40, 287: A stellt für den Fall, dass er zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wird, einen Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen, der ihm ein Alibi verschaffen könne.

„Hilfsbeweisantrag“ ist unzulässig, weil widersprüchlich.

Die unter Beweis gestellte Behauptung ist inhaltlich nicht auf die Entscheidung – den Bewährungsbeschluss – bezogen, die zur Bedingung des Antrags gemacht worden ist: die Beweisbehauptung zielt auf den Schuldspruch.

BGHSt 40, 289: Das Gericht würde gezwungen, sich in Umkehrung der sachlogisch vorgegebenen Reihenfolge zunächst über den Inhalt eines möglicherweise zu fassenden Bewährungsbeschlusses schlüssig zu werden, bevor es darüber befindet, ob es zur Schuldfrage Beweis erheben soll.

219: Beweisantrag

Antragsberechtigung:

Art. 103 I GG: Anspruch auf rechtliches Gehör: Beschuldigter, Verteidiger

Auch StA, Nebenkläger, Privatkläger

BGHSt 38, 111; BayObLG, NStZ 2004, 647: in seltenen Ausnahmefällen darf das Gericht bei exzessiver Nutzung des Beweisantragsrechts dem Angeklagten aufgeben, weitere Anträge nur über den Verteidiger zu stellen.

Form des Beweisantrags:

Der Beweisantrag ist mündlich zu stellen (Mündlichkeitsprinzip).

Fürsorge- und Aufklärungspflicht des Gerichts gebieten es, den Antragsteller auf etwaige förmliche oder inhaltliche Mängel hinzuweisen.

Frist:

§ 246 I: Keine Zeitpräklusion

BGH, NStZ 2005, 395: Bis zur Urteilsverkündung sind Beweisanträge entgegenzunehmen, auch wenn die Urteilsberatungen bereits abgeschlossen sind.

BGHSt 51, 333; BVerfG, NJW 2010, 592: Bei exzessiver Nutzung des Beweisantragsrechts kann das Gericht eine Frist zur Antragstellung setzen, nach deren Ablauf die gestellten Anträge nicht mehr durch Gerichtsbeschluss, sondern in den Urteilsgründen beschieden werden.

Lit.: Überwiegende Ablehnung, weil entgegenstehend Gesetze (§§ 244 VI, 246) missachtet werden (s. *Beulke*, Rn. 452 m.w.N.)

Beweisermittlungsantrag:

Fehlt dem Antrag ein förmliches Erfordernis, ist er als Beweisermittlungsantrag anzusehen.

⇒ Eine Ablehnung kann nicht nur nach § 244 III-V stattfinden, sondern darüber hinaus immer dann, wenn das Gericht dadurch nicht gegen die Aufklärungspflicht nach § 244 II verstößt.

220: Ablehnung von Beweisanträgen

Das Gericht darf einen zulässigen Beweisantrag nur ablehnen, wenn einer der Gründe der §§ 244 III-V, 245 vorliegt.

⇒ Das Gericht muss einen Beweis erheben, wenn der Antrag zulässig ist und kein Ablehnungsgrund vorliegt.

Bei den Ablehnungsgründen ist zwischen präsenten und nicht präsenten Beweismitteln zu unterscheiden:

Präsenten Beweismittel: *=jedes Beweismittel, das in der Hauptverhandlung körperlich anwesend ist. Zeugen und Sachverständige müssen darüber hinaus ordnungsgemäß geladen worden sein.*

§ 244 III gilt für alle nicht präsenten Beweismittel (Regelfall).

Darüber hinaus:

§ 244 IV: Sachverständigenbeweis

§ 244 V: Augenschein

Die Ablehnungsgründe nach § 244 III:

1. Unzulässigkeit
2. Offenkundigkeit
3. Bedeutungslosigkeit
4. Bereits erwiesene Tatsache
5. Ungeeignetheit
6. Unerreichbarkeit
7. Prozessverschleppung
8. Wahrunterstellung

221: Ablehnung von Beweisanträgen

Grundsätzlich gilt das Verbot der Beweisantizipation: die Beweiswürdigung darf nicht vorweggenommen werden.

- ⇒ Keine Ablehnung eines Beweisantrages mit der Begründung,
- das Gegenteil der Beweistatsache sei schon erwiesen (*Meyer-Goßner*, § 244 Rn. 46)
 - die Beweiserhebung verspreche keinen Erfolg (BGH, NStZ 1997, 503).

1. Unzulässigkeit (§ 244 III 1)

einzigster zwingender Ablehnungsgrund

Unzulässig muss die Beweiserhebung sein.

Das ist der Fall bei

- von der StPO nicht zugelassenen Beweismitteln, z.B. Vernehmung des Mitangeklagten als Zeugen (s. auch BGHSt 45, 354: dienstliche Erklärung).
- Themen, die nicht Gegenstand einer Beweisaufnahme sein können, z.B. Vernehmung eines Rechtssachverständigen über die Auslegung und Geltung inländischen Rechts, anders dagegen bei Fragen des ausländischen Rechts (*Eisenberg*, Rn. 7, 1051);
- Beweiserhebungen, die gegen ein Beweisverbot verstoßen (s. BGH, HRRS 2011, Nr. 130), z.B. die Vernehmung eines Zeugen der in der Hauptverhandlung die zulässige Zeugnisverweigerung erklärt hat.

222: Ablehnung von Beweisanträgen

2. Offenkundigkeit (§ 244 III 2 1. Var.):

Allgemein- oder gerichtskundig (Folie 193)

BGH, NStZ 2000, 156: Antrag auf anthropologisches Gutachten zum Beweis der Tatsache, die Nasenform des Angeklagten („Knubbelnase“) sei bei über 30 % der mitteleuropäischen Bevölkerung vorhanden.

Begründung der Ablehnung: „Die 4 Mitglieder der Strafkammer – Durchschnittsalter 50 Jahre – haben im Laufe ihres überwiegend in Mitteleuropa verbrachten Lebens zigtausende von Nasen gesehen und sehen täglich neue, so dass sie in der Lage sind zu beurteilen, wie häufig die dem Angekl. eigene Nase in etwa vorkommt.“

Ausreichend ist hier, wenn das Gegenteil der Beweistatsache offenkundig ist.

Beispiel: Beweisantrag, der darauf hinausläuft zu beweisen, dass es in den NS-KZ's keine massenhafte Ermordung vor allem von Juden gegeben habe (s. BGHSt 47, 278, 283 f.; 40, 97, 99).

3. Bedeutungslosigkeit (§ 244 III 2 2. Var.)

BGH, NStZ 1997, 503: Eine Beweistatsache ist nur dann bedeutungslos, wenn das Gericht auch dann, wenn sie erwiesen wäre, keinen für das Urteil relevanten Schluss ziehen würde (s. auch BGH, NStZ 2016, 365; 2015, 354; 355; 599).

⇒ Im Urteil darf sich das Gericht nicht auf die Tatsache berufen, die es vorher als bedeutungslos qualifiziert hat.

→ BGH, NStZ 2000, 267: Wegen Bedeutungslosigkeit abgelehnter Beweisantrag auf Vernehmung der Ehefrau des Tatopfers, das von deren neuem Freund getötet wurde, darüber, ob das Opfer der Frau gegenüber finanzielle Forderungen gestellt und sie erpresst hat, wenn die Forderung zentrales Motiv für die Tat gewesen sein soll.

223: Ablehnung von Beweisanträgen

4. Bereits erwiesene Tatsache (§ 244 III 2 3. Var.)

Das Gericht sieht die im Antrag behauptete und - im Unterschied zur Bedeutungslosigkeit - entscheidungserhebliche Tatsache bereits als positiv erwiesen an.

Verstoß gegen das Verbot der Beweisantizipation: das Gericht sieht das Gegenteil der Tatsache als erwiesen an (Ausnahme § 244 IV 2 für den Sachverständigenbeweis).

5. Völlig ungeeignetes Beweismittel (§ 244 III 2 4. Var.)

Es ist sicher, dass sich mit dem angebotenen Beweismittel die behauptete Tatsache nicht beweisen lässt.

Zeugen: Es steht fest, dass sie von ihrem Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen oder zu einer Wahrnehmung nicht fähig sind (s. *Beulke*, Rn. 444).

BGH, NSTZ 2000, 157: Völlig ungeeignet erscheint der Zeugenbeweis eines Bediensteten in einem Schnellimbiss, dass der Angeklagte sich vor 16 Jahren an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit in dem Lokal aufgehalten habe.

⇒ Eine Beweisantizipation ist hier ausnahmsweise notwendig.

⇒ Sie darf sich aber nur aus dem Zusammenhang zwischen Beweismittel und Beweisbehauptung ergeben, nicht aus dem bisherigen Beweisergebnis.

BGHSt 44, 308: eine polygraphische Untersuchung (Lügendetektor) ist ein völlig ungeeignetes Beweismittel.

→ Ein zweifelhafter, geminderter oder geringer Beweiswert darf nicht mit völliger Ungeeignetheit gleichgesetzt werden, sondern ist in der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

224: Ablehnung von Beweisanträgen

6. Unerreichbares Beweismittel (§ 244 III 2 5. Var.)

Das Beweismittel kann auf strafprozessual zulässige Weise in absehbarer Zeit nicht beigebracht werden (faktische Hindernisse).

Abzuwägen sind die Bedeutung der Sache und die Wichtigkeit des Beweismittels für die Wahrheitsfindung einerseits gegen das Interesse an einer reibungslosen und beschleunigten Durchführung des Verfahrens andererseits, wobei stets die Pflicht zur erschöpfenden Sachaufklärung zu beachten ist (s. BGH, NStZ 2014, 469).

BGHSt 22, 118, 120: Auslandszeuge.

BGHSt 55, 11, 21: Zeuge in Indien steht nur für eine kommissarische oder audiovisuelle Vernehmung zur Verfügung: Unerreichbarkeit ist möglich, muss aber genau begründet werden.

BGHSt 32, 115, 126: Durch die Polizei gesperrte V-Person (§ 96): Diese durfte aus Angst vor Enttarnung nur in Abwesenheit des Verteidigers vernommen werden.

BGH, NStZ 2015, 102: Inlandszeuge ist aufgrund einer psychischen Erkrankung auf unabsehbare Zeit nicht vernehmungsfähig.

225: Ablehnung von Beweisanträgen

7. Prozessverschleppung (§ 244 III 2 6. Var.)

BGHSt 51, 333, 336: Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Objektiv: Die Beweisaufnahme kann nach Ansicht des Gerichts nichts Sachdienliches zu Gunsten des Angeklagten erbringen;
- Objektiv: Die begehrte Beweiserhebung würde den Abschluss des Verfahrens erheblich hinauszögern. In jüngerer Zeit ist die Rsp von dem Erfordernis einer wesentlichen Verzögerung abgerückt (BGH, NJW 2007, 2501);
- Subjektiv: Der Antragsteller ist sich dieser Umstände bewusst und bezweckt mit seinem Verlangen ausschließlich eine Verzögerung des Verfahrens (Verschleppungsabsicht).

Der letzte Punkt ist nicht leicht zu begründen, weswegen dieser Ablehnungsgrund keine allzu große Rolle spielt.

Siehe auch BGHSt 51, 333; BVerfG, NJW 2010, 592: Fristsetzung bei Verdacht der Verfahrensverzögerung (Folie 219).

BGH, NStZ 2003, 558: Bestehen auf die Vernehmung eines erkennenden Richters als Zeuge, obwohl dieser bereits eine dienstliche Erklärung abgegeben hat.

BGH, NStZ 2005, 45: Beweisantrag auf Vernehmung von mehreren Justizbeamten zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte zur Tatzeit (vor einem Jahr) noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügte, um Drogengeschäfte mit einem verdeckten Ermittler abzuwickeln. Diesem Beweisantrag müsse nicht nachgegangen werden, wenn das Gericht sich zu einer Freiheitsstrafe nicht über 4 ½ Jahren bekennt.

226: Ablehnung von Beweisanträgen

8. Wahrunterstellung (§ 244 III 2 7. Var.)

Ein Beweisantrag kann abgelehnt werden, wenn ein

1. für die Entscheidungsfindung bedeutsamer Umstand, der
2. zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll,
3. so behandelt werden kann, als sei die unter Beweis gestellte Tatsache wahr.

Unterschied zur Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache: Bei der Wahrunterstellung muss es sich um eine entscheidungserhebliche Tatsache handeln, bei der Bedeutungslosigkeit um eine für die Entscheidung unerhebliche.

BGH, NSTZ 2003, 101: Das Gericht hat den Angeklagten wegen Mordes aus Heimtücke verurteilt. Der Angeklagte hat sich darauf eingelassen, es habe zwischen ihm und dem Opfer eine Rangelei um eine Pistole gegeben, bei der sich Schüsse gelöst hätten. Die Verteidigung stellte einen Beweisantrag auf Erstellung eines Sachverständigengutachtens, dass die auf der Kleidung des Opfers gefundenen Körper- und Faserspuren so zahlreich waren, dass dies nur durch eine Rangelei verursacht sein konnte. Das Gericht hat den Antrag abgelehnt und die Beweistatsache als wahr unterstellt.

In der Urteilsbegründung führte das Gericht aus, dass es unmittelbar vor der Tat zu einem direkten Kontakt zwischen Täter und Opfer gekommen ist, der aber auch von einer Begrüßungsumarmung herrühren könne, die der Täter initiiert hat, um sein Opfer in Sicherheit zu wiegen.

BGH: Das ist eine Umdeutung der als wahr unterstellten Tatsache => Ablehnung unzulässig.

Im Urteil ist die als wahr unterstellte Tatsache mit der sich aus dem Sinn und Zweck des Beweisantrags ergebenden Bedeutung zu würdigen – ohne Einengung, Umdeutung oder sonstige inhaltliche Änderung.

227: Ablehnung von Beweisanträgen

BGH, NStZ 2008, 299 (2): Das LG hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Die Entscheidung beruht im Wesentlichen auf der Aussage des Tatopfers als einzigem Beweismittel. Dieses hatte angegeben, er sei auf der Straße überfallen worden. Die Verteidigung stellt einen Beweisantrag mit dem Ziel, die Angaben des Zeugen in Zweifel zu ziehen. Er habe bei dem ihn untersuchenden Arzt angegeben, er sei in einer Pizzeria überfallen worden. Der Antrag lautet auf Vernehmung um zu beweisen, dass der Zeuge gegenüber dem Arzt angegeben habe, er sei in der Pizzeria geschlagen worden. Das LG lehnt den Beweisantrag ab: Es könne als wahr unterstellt werden, „dass sich der Geschädigte in der Sprechstunde bei Dipl.-med. ... so äußerte, dass dieser verstehen konnte, der Geschädigte sei in einer Pizzeria geschlagen worden.“

BGH: Die Ablehnung des Antrags ist rechtsfehlerhaft. Eine Wahrunterstellung muss die behaupteten Tatsachen in ihrem wirklichen Sinn und vollen Inhalt ohne jede Einschränkung oder Verschiebung oder sonstige Änderung erfassen. Daran fehlt es hier. Das LG hat die auf eine alternative Bekundung des Tatopfers zur Tatausführung und zum Tatort abzielende Äußerung mit Hinweis auf nicht etwa offensichtlich vorliegende Verständigungsprobleme derart relativiert, dass die Beweisbehauptung als in der Sache völlig bedeutungslos behandelt wurde.

228: Ablehnung von Beweisanträgen

BGH, HRRS 2011, Nr. 130: A wird 2010 vom Vorwurf des Mordes an einer 16-jährigen Schülerin im Jahre 1987 freigesprochen. Unter anderem beantragte die StA die Vernehmung mehrerer Polizeibeamten zum Beweis seiner Einlassung bei seiner polizeilichen Vernehmung im Juli 2008. Der Antrag wurde zurückgewiesen mit der Begründung, die Beweiserhebung sei „aus rechtlichen Gründen ohne Bedeutung“. Der als Zeuge gehörte Vernehmungsbeamte S habe bestätigt, A den Angaben des Vernehmungsprotokolls entsprechend wie folgt belehrt zu haben: „Ich teile dir mit, dass du hier des Mordes (...) beschuldigt wirst. Ich weise dich darauf hin, dass du hier als Beschuldigter vor der Polizei keine Angaben machen brauchst und jederzeit einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung deiner Interessen beauftragen kannst.“ Die Strafkammer kommt zu der Überzeugung, dass bzgl. der Vernehmung ein Beweisverwertungsverbot vorliege.

BGH: Ein Beweisverwertungsverbot führt nicht zum Ablehnungsgrund der Bedeutungslosigkeit nach § 244 III 2 2. Alt.

Ein Beweisverwertungsverbot führt zur Unzulässigkeit der beantragten Beweiserhebung nach § 244 III 1.

Ein Beweisverwertungsverbot wegen fehlerhafter Belehrung nach §§ 163a IV 2, 136 I 2 liegt nicht vor. Nach Wortlaut und den gesamten Umständen der Belehrung konnte A nicht davon ausgehen, seine Aussagefreiheit gelte nur für die polizeiliche, nicht aber für spätere staatsanwaltliche oder gerichtliche Vernehmungen.

229: Ablehnung von Beweisanträgen

Nach BGH, NStZ-RR 2012, 51: A griff - nach den Feststellungen des Gerichts - die auf dem Sofa schlafende O ohne Vorwarnung an und würgte sie in Tötungsabsicht, bis die gemeinsame Tochter T das Zimmer betrat. Die sich gegen den Vorwurf der Heimtücke richtende Einlassung des A, der Angriff sei aus einer verbalen Streitigkeit heraus entstanden, die in eine körperliche Auseinandersetzung umgeschlagen sei, sah das LG insbesondere auf Grund der Zeugenaussagen von O und T als widerlegt an. T hatte in der Hauptverhandlung erklärt, von einem Röcheln geweckt worden zu sein, Kampfgeräusche aber nicht gehört zu haben.

Im Verfahren stellt A den Antrag, die Zeugin Z zu der Tatsache zu vernehmen, dass T am Morgen nach der Tat Z per Telefon geschildert habe, sie sei in der Nacht durch ein Poltern geweckt worden. Das LG lehnt den Beweisantrag – aufgrund der langen Zeitspanne zwischen Gespräch und Verhandlung (7 Monate) - wegen Ungeeignetheit des Beweismittels und wegen Bedeutungslosigkeit ab. A wird wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt.

BGH: Ungeeignetheit des Beweismittels liegt nur vor, wenn die behauptete Tatsache von dem benannten Zeugen nach sicherer Lebenserfahrung nicht bestätigt werden kann. Davon kann bei einer Spanne von 7 Monaten zwischen Gespräch und Antragstellung sowie aufgrund des außergewöhnlichen Lebensvorganges nicht ausgegangen werden.

Bedeutungslosigkeit liegt nur vor, wenn das Entscheidungsergebnis auch bei Bejahung der Tatsache nicht beeinflusst worden wäre. Hier sind die Auswirkungen auf die Schuld- und Straffrage – zumindest in Bezug auf das Mordmerkmal Heimtücke - offensichtlich.

230: Beweisverbote

Potenzielles Spannungsverhältnis zwischen Amtsaufklärungsgrundsatz (§ 244 II) und Rechte der Beschuldigten

⇒ Kein Vorrang des einen Interesses gegenüber dem anderen.

→ Ständige Rsp: Die Erforschung der Wahrheit darf nicht um jeden Preis betrieben werden (z.B. BGHSt 38, 372, 374).

Verbotsarten:

1. Beweiserhebungsverbote

- a. Beweisthemenverbote: Verbot, über bestimmte Themen Beweis zu erheben
 - § 51 BZRG
 - § 43 DRiG
 - § 37 BeamStG (§ 54);
 - 100c IV, V
 - § 327 StPO: horizontale Teilrechtskraft
- b. Beweismittelverbote: Verbot der Nutzung bestimmter Beweismittel im Strafverfahren
 - §§ 52 – 55: Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte
 - § 81 c III: Verweigerungsrechte bei körperlicher Untersuchung
 - § 97 I 3 InsO: Verbot der Verwertung einer im Insolvenzverfahren abgegebenen Selbstauskunft
 - Art. 15 UN-Antifolterübereinkommen: Keine Verwertung von nachweislich unter Folter herbeigeführten Aussagen
- c. Beweismethodenverbote: Verbot nur einer bestimmten Art der Wahrheitsermittlung, § 136a

231: Beweisverbote

2. Relative Beweisverbote

An sich zulässige Beweisgewinnung, die aber hinsichtlich der Voraussetzungen der Anordnung und Durchführung beschränkt wird.

Z.B. Richtervorbehalt: Anordnung nur durch Richter, nur bei Gefahr im Verzug durch StA: z.B. §§ 102, 105 Durchsuchung; Anordnung durch StA: §§ 110a, 110b: Verdeckte Ermittler.

3. Beweisverwertungsverbote

a. Gesetzliche Beweisverwertungsverbote

b. Sonstige (ungeschriebene) Verbote

ad a.: Nur § 136a III 2; § 100a IV 2

Strafprozessuale Verwendungsverbote: z.B. 100d V: Wohnraumüberwachung

→ „Zufallsfunde“: Eine Verwendung sowohl gegen den von der Anordnung Betroffenen als auch gegen Dritte in einem anderen Strafverfahren ist nur zum Nachweis einer Katalogtat nach § 100 c zulässig.

OLG Düsseldorf, NStZ 2001, 657: Anordnung einer Telefonüberwachung wegen § 129 StGB gegen Z; Der Angeklagte vereinbarte mit Z, gegen den die Überwachung angeordnet war, die Abnahme von 40.000 un versteuerten Zigaretten.

⇒ Strafbarkeit nach § 374 AO (Steuerhhelei).

→ Aus der Telefonüberwachung gewonnene Erkenntnisse können als „Zufallsfunde“ nur dann im Verfahren gegen Dritte verwendet werden, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Telefonüberwachung auch gegen den Dritten bestehen. Das war hier nach der a.F. des § 100a nicht der Fall, denn § 374 AO war bis 31.12.2007 keine Katalogtat. Nach der Rechtslage ab 1.1.2008 ist eine Verwertung möglich.

232: Beweisverbote

Rsp.: „Spurenansatz“: Es ist zulässig, dass gefundene Spuren weiterverfolgt und dabei andere Beweismittel gewonnen werden.

BGHSt 27, 355: Gegen den Angeklagten wurde eine Telefonüberwachung wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung angeordnet. Dieser Verdacht wurde nicht bestätigt. Es ergab sich aber aus der Überwachung der Verdacht einer anderen Straftat, die nicht zu den Katalogtaten des § 100 a gehört. Der Angeklagte wurde vorgeladen und ihm das Tonbandprotokoll vorgehalten. Daraufhin wurde er vernommen. Im Verlaufe der Vernehmung legte er ein Geständnis ab. Im folgenden Strafverfahren diente nicht das Tonbandprotokoll als Grundlage der Verurteilung, aber das Geständnis.

BGH: Sowohl der Vorhalt des Tonbandprotokolls als auch die Verwertung des Geständnisses waren rechtswidrig.

Aber: „Den Ermittlungsbehörden ist es nicht verwehrt, aus dem Tonband erkenntlichen Spuren nachzugehen und insoweit Ermittlungen zu führen.“

→ Wenn sich dann Beweise gewinnen lassen, die nicht mehr – wie das Geständnis - auf dem Vorhalt des Tonbands beruhen, können diese verwertet werden.